



CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen (SIF)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 29.11.2023

## **Gesetz über die Transparenz juristischer Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 5. September mit dem Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) befasst. Wir danken Herrn Botschafter Dr. Michael Manz und Frau Patricia Matthews-Steck vom SIF für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die Grundzüge des Vorentwurfs vorgestellt haben.

Das KMU-Forum unterstützt die Ziele der Vorlage, Massnahmen zur Einhaltung der GAFI-Empfehlungen und zur verstärkten Bekämpfung der Geldwäscherei einzuführen. Die zu treffenden Massnahmen dürfen jedoch nicht über die internationalen Standards und deren Umsetzung in den europäischen Ländern hinausgehen, müssen verhältnismässig sein und dürfen keine übermässigen Regulierungskosten für die betroffenen Berufsgruppen verursachen. Bei der Einführung des eidgenössischen Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die Rechtseinheiten sollten unseres Erachtens soweit wie möglich auf die bereits im Handelsregister eingetragenen Informationen verweisen können. Wir beantragen, diese Möglichkeit in der künftigen Verordnung weitgehend vorzusehen, um ihren administrativen Aufwand zu reduzieren.

Art. 19 VE-TJPG sieht vor, dass Rechtseinheiten jede Änderung einer im Register enthaltenen Tatsache innerhalb eines Monats, ab dem Zeitpunkt, in dem sie von der Änderung Kenntnis erlangt haben, melden müssen. Der erläuternde Bericht hält fest, dass die meldepflichtigen Änderungen die Meldung einer neuen wirtschaftlich berechtigten Person umfassen oder deren Identifizierungsdaten (insbesondere Name, Adresse/Wohnsitzland) oder die im Register eingetragenen Informationen über Art und Umfang der über die Rechtseinheit ausgeübten Kontrolle betreffen können. Diese Meldepflichten bergen unseres Erachtens die Gefahr eines übermässigen administrativen Aufwandes und könnten zu einem bürokratischen Monster werden. Wir beantragen deshalb, dass in der Verordnung, und wenn möglich bereits im Gesetz bzw. im erläuternden Bericht, klare Schranken vorgesehen werden, damit

**KMU-Forum**

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 72 32  
kmu-forum-pme@seco.admin.ch  
www.forum-kmu.ch

die Rechtseinheiten nicht bei geringfügigen Änderungen (z.B. Erhöhung der Beteiligung der wirtschaftlich berechtigten Person von 27 auf 30 Prozent) zu einer Unmenge von Meldungen verpflichtet werden.

Einige der Meldepflichten werden für KMU Aufgaben mit sich bringen, die in der Regel nur von Fachspezialisten wahrgenommen werden können. Beispielsweise gelten nach Art. 4 Abs. 1 VE-TJPG als wirtschaftlich Berechtigte nicht nur Personen, die mit 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder des Stimmenanteils an einer Rechtseinheit beteiligt sind, sondern auch Personen, die eine Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren. Die massgebenden Kriterien, die im erläuternden Bericht (vgl. S. 67) aufgeführt sind und später in einer Verordnung des Bundesrates präzisiert werden sollen, leiten sich aus der bisherigen Anwendungspraxis des Geldwäschereigesetzes (GwG) und einschlägigen internationalen Empfehlungen ab und sind für Laien äusserst komplex. Der Vorentwurf führt ferner neue Transparenzvorschriften für Treuhandverhältnisse ein, die sich entsprechend den verschärften Anforderungen vom GAFI in diesem Bereich sowohl auf treuhänderische Verwaltungsratsmitglieder als auch auf treuhänderische Gesellschafter beziehen. Der erläuternde Bericht enthält nur wenige Informationen zum Begriff des Treuhandverhältnisses und verweist auf das Glossar zu den GAFI-Empfehlungen. Auch hier sind die Abgrenzungen für Laien äusserst schwierig. Wir fordern deshalb, dass den KMU vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen klare und einfache Umsetzungshilfen zur Verfügung gestellt werden und dass die im Vorentwurf vorgesehenen weitreichenden Sanktionen (auch für fahrlässige Verstösse) überarbeitet werden. Art. 41 Abs. 2 VE-TJPG sieht vor, dass die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht mit Busse bis zu 150'000 Franken bestraft werden kann. Wir beantragen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen oder alternativ die Busse auf 15'000 Franken zu reduzieren.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 VE-TJPG gilt für den Fall, dass keine Person die Kriterien von Abs. 1 (25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils) erfüllt, das oberste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person. Im erläuternden Bericht wird betont, dass die so identifizierte Person nicht die tatsächliche Kontrolle in letzter Instanz ausübt; die Identifizierung dieser Person ermöglicht es jedoch, den Behörden eine Anlaufstelle für allfällige Abklärungen zu bieten. Wir sind der Meinung, dass im Sinne einer administrativen Vereinfachung in solchen Fällen die bereits im Handelsregister eingetragenen Angaben/Personen und ein Verweis darauf genügen sollten.

Gemäss Art. 28 VE-TJPG werden zahlreiche Behörden und Private (Finanzintermediäre, Anwälte, Notare, Revisoren und Buchhalter) einen Online-Zugang zu den Daten des Registers erhalten. Mehrere unserer Mitglieder sind besorgt über die Sicherheit und Vertraulichkeit des Registers. Es besteht die Gefahr, dass Daten gestohlen oder von Unbefugten eingesehen werden. Jeder unbefugte Zugriff auf die Daten des Registers birgt das Risiko einer schwerwiegenden Verletzung der Privatsphäre der betroffenen Personen. Das Risiko eines Hackerangriffs auf ein solches Register ist hoch, weshalb wir fordern, dass alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Registers zu gewährleisten.

Gemäss Art. 28 Abs. 3 VE-TJPG soll der Online-Zugang zu den Registerdaten für Finanzintermediäre, Anwälte und Berater nur soweit möglich sein, als dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erforderlich ist. Dabei sind strenge behördliche Kontrollschritte vorzusehen, wie sie in der EU (nach neuerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs) künftig zwingend sein werden. Die pauschale Erklärung des Finanzintermediärs oder Beraters, er greife nur im Rahmen seiner Tätigkeit auf die Daten zu, wird nicht ausreichen. Der Nachweis der

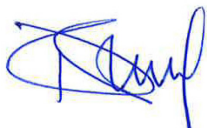
Notwendigkeit des Zugriffs auf einen bestimmten Datensatz zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG oder Anwaltsgesetz wird bei jeder Einsichtnahme im Rahmen eines behördlichen Verfahrens erforderlich sein. Angesichts des Trade-offs zwischen einem Register, das vielen Akteuren zugänglich ist, dessen Sicherheit und Vertraulichkeit aber nicht ernsthaft garantiert werden kann, und einem Register, das nur mit sehr hohem administrativem Aufwand zugänglich ist, empfiehlt die Mehrheit unserer Mitglieder, den Zugang auf Behörden zu beschränken.

Artikel 29 VE-TJPG sieht vor, dass ein Finanzintermediär, der Abweichungen zwischen den im Register enthaltenen Informationen und den bei ihm vorhandenen Informationen feststellt, diese dem Register melden muss. Falls ein Zugang der Finanzintermediäre zu den Registerdaten vorgesehen sein sollte, lehnen wir diese Pflicht ab, da sie einen problematischen Eingriff in die Kundenbeziehung darstellt, keine Anforderung im Sinne der FATF-Empfehlung 24 ist und ein Swiss-Finish darstellt.

Unsere Kommission hat 2011 vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eine Messung der Regulierungskosten (für Unternehmen) und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben<sup>1</sup>. Die Informationen im erläuternden Bericht sind derzeit teilweise unvollständig. Sie entsprechen nicht in allen Punkten den Anforderungen der RFA-Richtlinien<sup>2</sup>. Im Rahmen der weiteren Arbeiten sollen insbesondere die Auswirkungen der Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (neue Pflichten für Finanzintermediäre, Anwälte und Berater) analysiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger  
Co-Präsidentin des KMU-Forums  
Nationalrätin, Vizepräsidentin  
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Dr. Eric Jakob  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Botschafter, Leiter der Direktion  
für Standortförderung des SECO

Kopie an: Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments

---

<sup>1</sup> Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24.08.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

<sup>2</sup> Siehe: Richtlinien des Bundesrates vom 06.12.2019 für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes ([RFA-Richtlinien](#)).